

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ erscheinen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.
Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplares gehören zum Verbreitungsgebiet der VGS die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.



Cursdorf



Deesbach



Katzhütte



Meuselbach-Schwarzmühle



Oberweißbach/
Thüringer Wald



OT Lichtenhain

27. Jahrgang

Freitag, den 12. Februar 2016

Nr. 2 / 6. Woche



Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle



Skilift Gemeinde Deesbach



Unsere Verwaltungsgemeinschaft
„Bergbahnregion/Schwarzatal“
im Winter



Gemeinde Cursdorf



Fröbelhaus Oberweißbach



Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Sprech- und Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr	nachmittags geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr	

Darüber hinaus dringliche Termine können mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Öffnungszeiten im Standesamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung	

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg)

Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg) (Tel.: 036705 67161, Frau Schirmer)

Direktwahlen Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Zentrale	67-0
Fax	67-110
E-Mail:	poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Herzig 67-101

Hauptamt	poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de
Amtsleiter	Herr Herzig 67-101
Sekretariat/Sitzungsdienst	Frau Leidenfrost 67-100
Standesamt	Frau Weinberg 67-145
Personal/Lohn/Forsten	Frau Protze 67-143

Finanzverwaltung	finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de
Amtsleiter	Frau Brückner 67-130
Haushalt/Rechnungswesen	Frau Matz 67-134
Steuern/Abgaben	Frau Dähne 67-133
Leiter Kasse	Herr Radtke 67-137
Kasse	Frau Heinze 67-135

Bauamt	bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de
Amtsleiter	Herr Herzig 67-101
Wirtschaftsförderung/ Bauleitplanung	Frau Köhler-Bartl 67-155
allgemeine Verwaltung Liegenschaften/ Straßenausbaubeiträge	Frau Wittig 67-156 Frau Keyser 67-157

Ordnungsamt	ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de
Amtsleiter	Herr Weinberg 67-141
Einwohnermeldeamt	Frau Schirmer 67-161
Friedhofsverwaltung	Frau Junger 67-147
Feuerwehren/Kindergärten/ Erziehungsgeld/Ruh.Verkehr	Frau Botz 67-148
Wohnungsverwaltung/ Ruhender Verkehr	Frau Becher 67-120

Gemeinde Cursdorf

Hauptsatzung

der Gemeinde Cursdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in der Sitzung am 05.11.2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen Cursdorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen ist in drei Teile geteilt; die oberen zwei Teile sind links der goldene Löwe auf blauen Grund, rechts die grüne Tanne auf goldenen Grund. Der untere Teil zeigt einen roten Roßkamm und eine rote Streugabel auf silbernen Grund. Gem. § 7 Abs. 1 Satz ThürKO ist die Gemeinde berechtigt, das Wappen zu führen (Eintragung in der Quedlinburger Wappenrolle vom 25.08.1991, QWR II / 91033).

(2) Die Gemeindeflagge ist, wie das Gemeindewappen, von gold und blau gespalten mit einem silbernen Schildfuß eine rote Streugabel über einem roten Roßkamm. Der Untergrund ist längs geteilt gold und grün.

(3) Das kleine Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, wobei die Buchstabenfüße zum Wappen zeigen und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Cursdorf“, die Buchstabenköpfe zeigen zum Wappen.



(4) Das große Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Cursdorf“ wobei die Buchstabenfüße zum Wappen zeigen und im unteren Halbbogen die Umschrift Thüringen, die Buchstabenköpfe zeigen zum Wappen.



(5) Die Führung der Dienstsiegel ist dem Bürgermeister und seinen Beigeordneten vorbehalten.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;

- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
 (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister die im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben und die Aufgaben, die ihm der Gemeinderat in der Geschäftsordnung, in der jeweils geltenden Fassung (§ 29 ThürKO Abs. 4) übertragen hat.

§ 7

Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten. Der 1. Beigeordnete im Verhinderungsfall durch den 2. ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 9

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortsteil-/Ehrenorttschaftsbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 16 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitermäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates, aber in einem Ausschuss berufen sind gelten die Regelungen hinsichtlich der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend.

Sie erhalten ein Sitzungsgeld i.H. von 16 Euro für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes/Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30 Euro.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 885 Euro
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 150 Euro,
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von 75 Euro.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Cursdorf werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabweidbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates bzw. eines Ausschusses werden durch Anschlag an der Verkündungstafel bekannt gemacht. Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- a. Mehrzweckhaus, Bahnhofstraße 1 (Schaukasten außen - Eingangsbereich)
- b. Turmgebäude, Schulstraße 19 (Schaukasten Einfahrt Schulhof)
- c. Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 23 (Schaukasten)

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an der Verkündungstafel an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- und Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung ThürBekVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 13

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.10.2009 außer Kraft.

Cursdorf, 18.01.2016

Gemeinde Cursdorf

Frank Eilhauer

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 15.01.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 98/19-2016 vom 15.01.2016

Beschluss zur Genehmigung des Protokolls der Tagung vom 16.12.2015

Beschluss Nr. 99/19-2016 vom 15.01.2016

Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf

Beschluss Nr. 100/19-2016 vom 15.01.2016

Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Cursdorf für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss Nr. 101/19-2016 vom 15.01.2016

Beschluss zum Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2019

Beschluss Nr. 102/19-2016 vom 15.01.2016

Beschluss zu einer Wohnbebauung am „Dürren Hügel“

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 103/19-2016 vom 15.01.2016

Beschluss zur Erteilung eines Negativzeugnisses zu einem Grundstückskauf

Beschluss Nr. 104/19-2016 vom 15.01.2016

Beschluss eines Vertrages

Beschluss Nr. 105/19-2016 vom 15.01.2016

Beschluss zur Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Frank Eilhauer

Bürgermeister

Gemeinde Katzhütte

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 03.12.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 85/16-2015 vom 03.12.2015

Beschluss zum Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Bau von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 86/16-2015 vom 03.12.2015

Beschluss zu einem Nachtrag zu einer laufenden Baumaßnahme
Protokollbeschluss Nr. 87/16-2015 vom 03.12.2015
Beschluss zum Ablesen der Wärmemengenzähler in der Heimatsube

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Wilfried Machold

Bürgermeister

In der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 28.01.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 88/17-2016 vom 28.01.2016

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls der Tagung vom 19.11.2015

Beschluss Nr. 89/17-2016 vom 28.01.2016

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls der Tagung vom 03.12.2015

Beschluss Nr. 90/17-2016 vom 28.01.2016

Beschluss zur Berufung des Gemeindevahlleiters zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Katzhütte am 05.06.2016

Beschluss Nr. 91/17-2016 vom 28.01.2016

Beschluss zur Berufung des stellv. Gemeindevahlleiters zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Katzhütte am 05.06.2016

Beschluss Nr. 92/17-2016 vom 28.01.2016

Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe

Beschluss Nr. 93/17-2016 vom 28.01.2016

Beschluss zum Ersatzneubau eines Geländers in der Eisfelder Straße

Beschluss Nr. 94/17-2016 vom 28.01.2016

Beschluss zum Ersatzneubau eines Geländers im Oberhammer

Beschluss Nr. 95/17-2016 vom 28.01.2016

Beschluss zur Ergänzung eines Außenklettergerüsts (Spielplatz Kindergarten)

Beschluss Nr. 96/17-2016 vom 28.01.2016

Beschluss zum Kauf einer Geschirrpülmaschine für den Kindergarten Katzhütte

Beschluss Nr. 97/17-2016 vom 28.01.2016

Beschluss zum Förderprogramm „Soziale Teilhabe“, Maßnahme „Tourismus - Wanderwege - Panoramaweg“ mit der ABS Neuhaus/Rwg.

Beschluss Nr. 98/17-2016 vom 28.01.2016

Beschluss zum Verkauf von Baugrundstücken in der Neuhäuser Straße

Beschluss Nr. 99/17-2016 vom 28.01.2016

Beschluss zur Gebietsreform

Die Beschlüsse sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/ Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Wilfried Machold

Bürgermeister

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle am 08.01.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 34/09-2016 vom 08.01.2016**

Beschluss zur Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.2015

Nicht öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 37/09-2016 vom 08.01.2016**

Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschluss Nr. 36/09-2016 vom 08.01.2016

Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschluss Nr. 35/09-2016 vom 08.01.2016

Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Klaus Möller

Bürgermeister

Stadt Oberweißbach

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

**der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald
vom 03.09.2014**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) - vom 16. August 1993, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) hat der Stadtrat der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald am 19.12.2015 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald beschlossen:

§ 1**Inhalt der Änderungen**

§ 12 „Entschädigungen“, Abs. 5 erhält folgende neue Fassung: Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.050,00 Euro/Monat,
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Lichtenhain/Bgb. von 200,00 Euro/Monat,
- der 1. ehrenamtliche Beigeordnete von 262,50 Euro/Monat
- der 2. ehrenamtliche Beigeordnete von 94,50 Euro/Monat

§ 2**In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberweißbach/Thür. Wald, 06.01.2016

Stadt Oberweißbach/Thür. Wald

Bernhard Schmidt

Bürgermeister

- Siegel -

Haushaltssatzung

der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) erlässt die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.716.076,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	355.816,00 €

ausgeglichen ab.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 310.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Oberweißbach, den 08.02.2016

Stadt Oberweißbach/Thür. Wald

Bernhard Schmidt

Bürgermeister

- Siegel -

- 1 Mit Beschluss Nr. 66/14-2015 vom 18.12.2015 hat der Stadtrat der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschl. Anlagen beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 02.02.2016 (Az.: 093.902.51_065(16)_1-03/da) hat das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung gewürdigt und keine Beanstandungen erhoben.
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschl. Anlagen liegen in der Zeit vom

**15.02.2016 bis 28.02.2016
(zwei Wochen lt. § 57 ThürKO)**

in der Verwaltung, Markt 5, 98744 Oberweißbach, Finanzverwaltung, Zimmer 8 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltplan stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme an o.g. Stelle zur Verfügung.

Oberweißbach, 08.02.2016

Bernhard Schmidt

Bürgermeister

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain/Bergbahn

Datum: **Donnerstag, d. 03.03.2016**

Zeit: **18:00 Uhr**

Ort: Lichtenhain/Bgb.

Raum: Gasthof Falkenblick

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain/Bgb. gehören (ehemalige Jagdgenossenschaften Oberweißbach und Lichtenhain/Bgb.).

Tagesordnung

1. Begrüßung durch Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Beschluss zur Neufassung der Satzung
4. Wahl des Vorstandes
5. Beschluss zur Art der Jagdnutzung
6. Beschluss zur Festsetzung der Jagdbezirke
7. Beschluss zur Art der Vergabe
8. Diskussion und Beschluss der Pachtbedingungen
9. Beschluss zur Zuschlagserteilung
10. Sonstiges
11. Schlusswort des Jagdvorstehers

Bernhard Schmidt
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Oberweißbach verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung meistbietend folgende Grundstücke:

- **Wohnhaus, ehemalige NARVA-Wache, Fröbelstraße 28 mit ca. 300 qm Grundstück
Mindestgebot: 17.500 €**
- **Parkplatz des NARVA-Werkes an der Fröbelstraße, ca. 600 qm Grundstück, bebaubar,
Mindestgebot: 15.000 €**
- **Garagenkomplex Rudolstädter Straße 77 hinter der Kantorei, mit ca. 100 qm Grundstück,
Mindestgebot: 7 T€**

Notwendige Anfragen an Bürgermeister B. Schmidt unter 0160 7737544.

Abgabe der Angebote bis 29.02.2016, 12.00 Uhr im Hauptamt der VG Bergbahnregion/Schwarzatal im geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Achtung Ausschreibung, nicht öffnen“.

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Mitteilungen

Namensweihe

Einmal im Jahr führt die Arbeiterwohlfahrt Lauscha die Namensweihe durch.

Die nächste Festveranstaltung findet am

Samstag, 14. Mai 2016

statt.

Der Veranstaltungsort ist die Feuerwache in Neuhaus/Rwg.

Wer sich anmelden möchte, kann dies per Telefon oder Fax tun: 036702 21689.

Sie können sich auch schriftlich anmelden:

AWO OV Lauscha
Lore Mikolajczyk
Köppleinstraße 15
98724 Lauscha

Näheres erfahren Sie dann in einem Elternbrief.

Lore Mikolajczyk

Kreisvors. der AWO Sonneberger e.V.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Saalfeld

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, ist am **22. März 2016** zu einem Sprechtag in Saalfeld. Die Gespräche finden ab 9 Uhr im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/37-71871 zu vereinbaren.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter.

Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich an buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Sonstiges

Tag der offenen Tür an der Regelschule Oberweißbach

Wann: **27.02.2016; 9.00 - 13.00 Uhr**

Wer: Alle sind herzlich eingeladen!

Was: Von Sport und Spiel über naturwissenschaftliche Experimente bis hin zu kulinarischen Genüssen

Jutta Pfordt
(Schulleiterin)

Gemeinde Cursdorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

08.02.	Helmut Hausdörfer	zum 80. Geburtstag
28.02.	Gudrun Rammner	zum 75. Geburtstag



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft

„Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,

info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Berg-

bahnregion/Schwarzatal“

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet, der „Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Deesbach

Mitteilungen

Skilift deesbach
DAS ERLEBNIS FÜR DIE GANZE FAMILIE

EGAL OB SKI,
SNOWBOARD
ODER SCHLITTEN,
BEI UNS HABT
IHR DEN GANZEN
WINTER ÜBER SPASS -
UND DAS OHNE DAS LÄSTIGE BERG
HOCHWANDERN!

BEI AUSREICHEND SCHNEE TÄGLICH GEÖFFNET.
MEHR INFOS UNTER:

SKILIFT-TELEFON
036705 / 63 0 87
WWW.FACEBOOK.COM/SKILIFT.DEESBACH
WWW.DEESBACH.DE

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

01.02.	Magdalena Ruhland	zum 75. Geburtstag
08.02.	Willfried Scherf	zum 70. Geburtstag
16.02.	Dorothea Haak	zum 80. Geburtstag



Veranstaltungen

Der Seniorenclub und die Gemeinde Deesbach laden alle Deesbacher Frauen zu ein paar gemütlichen Stunden anlässlich des Internationalen Frauentages am 9. März 2016 um 14:00 Uhr in den Jugendtreff Deesbach ein.

Unkostenbeitrag 3,50 €

Gemeinde Katzhütte

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

10.02.	Elisabeth Brouwer-Vosman	zum 75. Geburtstag
15.02.	Dietmar Krell	zum 75. Geburtstag
28.02.	Horst Bähring	zum 80. Geburtstag



Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

18.02.	Ursula Edelmann	zum 75. Geburtstag
20.02.	Christa Arnoldt	zum 85. Geburtstag
26.02.	Gertrud Möller	zum 80. Geburtstag



Stadt Oberweißbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

02.02.	Roswitha Machold	zum 70. Geburtstag
04.02.	Günter Müller	zum 80. Geburtstag
05.02.	Ingeborg Wilhelm	zum 85. Geburtstag
08.02.	Karin Witthauer	zum 70. Geburtstag
09.02.	Lisa Beck	zum 90. Geburtstag
10.02.	Rudi Jahn	zum 90. Geburtstag
11.02.	Monika Oschmann	zum 75. Geburtstag
15.02.	Gertrud Matz	zum 95. Geburtstag
17.02.	Elisabeth Hendlich	zum 90. Geburtstag
23.02.	Ilse Radtke	zum 75. Geburtstag
24.02.	Hans-Joachim Liebert	zum 80. Geburtstag
24.02.	Bernd Demetrio	zum 70. Geburtstag
27.02.	Anneliese Witzmann	zum 80. Geburtstag
27.02.	Johanna Köhler	zum 90. Geburtstag
28.02.	Lieselotte Neubeck	zum 80. Geburtstag



Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 02.03.2016

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 11.03.2016

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Fröbelstadt Marketing GmbH 2016

- 21.4.2016 Fröbelgeburtstag mit versch. Aktionen
- 23.4.2016 Tagung zur Didaktik des Faltens in der Friedrich Fröbel Schule Oberweißbach/ 9.00 Uhr bis 20:00 Uhr verschiedene Workshops zur Didaktik des Faltens für Lehrer, Erzieher und alle Interessierte
- 29.4. - 1.5.2016 KS I: 1 x 1 der Ausleitungsverfahren und Walpurgisnacht
- 20.5. - 22.5.2016 KS II. Frauengesundheit
- 28.5.2016 - 9.00 bis 17:00 Uhr Naturkosmetiktag
- 3.6. - 5.6.2016 KS III: Grundlagen der Heilpflanzenkunde
- 17.6. - 19.6.2016 KS IV: Heilkräfte des Waldes und Mittsommer
- 1.7. - 3.7.2016 KS V: Pflanzendüfte für Gesundheit und Wohlbefinden
- 15.7. - 17.7.2016 KS VI: Krankheiten natürlich behandeln und Aphrodite
- 12.8. - 14.8.2016 KS VII: Gewürze und Kräuterverreibungen
- 2.9. - 4.9.2016 KS VIII: Klostermedizin und Hildegard von Bingen
- 16.9.2016 - 9:00 bis 17:00 Uhr Kräuterauszüge und Salben für die Hausapotheke selber machen
- 30.9. - 3.10.2016 KS IX: Naturheilkunde und Prävention
- 15.10.2016 - 9:00 bis 17:00 Uhr Erlebnistag Gewürze
- 29.10.2016 - 9:00 bis 17:00 Uhr Palliativtag



Fröbelstadt Marketing GmbH
Markt 10, 98744 Oberweißbach
Tel: 036705-62123, Fax: 036705-62249
froebelstadt@gmail.com

Vereine und Verbände

FSV 95 Oberweißbach e.V.



Anlässlich der Jahreshauptversammlung des FSV 95 Oberweißbach wurde Sportfreund Peter Horn die Ehrenmitgliedschaft des Vereins für seine Verdienste um den Fußball in Oberweißbach verliehen.
Wir wünschen ihm weiterhin alles Gute und beste Gesundheit.

Sonstiges

Grüne Woche 2016

Gut vertreten war die Bergbahnregion und das Schwarzatal auf der diesjährigen „Grünen Woche“. Die Bergbahnkönigin sorgte für tolle Stimmung in der Thüringenhalle.



von links: Gerd Eberhardt, Katharina Eichhorn, Sascha Schwarze, Ines Kinsky

Konzert in der Hoffnungskirche Oberweißbach

mit der österreichischen
Sängerin **Monika Martin**
am Samstag,
dem 21. Mai 2016

Das Vorprogramm gestaltet
der Männerchor Oberweißbach.

Beginn 19.00 Uhr

Der Kartenvorverkauf
hat begonnen

- in den Geschäftsstellen der Sparkasse Saalfeld-Rudolstadt und Tourist-Informationen bei Agentur Festival, Tel. 06266/638
- im Kantorat Oberweißbach, Tel. 036705/20517
- beim Männerchor Oberweißbach, Kontakt: Jürgen Walther (0172-6894487 bzw. 036705/61378)
- in Meuselbach bei Johannes Lattermann (036705 / 60413)
- unter www.reservix.de und www.dreiklangticket.de sowie Ticket-Hotline 036741/57577.



Ortsteil Lichtenhain/Bgb.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

08.02. Karin Witthauer

zum 70. Geburtstag

